FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für ökologischen Wandel, Biodiversität, Forstwirtschaft, Marine-Angelegenheiten und Fischerei

Dekret Nr. vom
zur Vermeidung von Risiken, die sich aus der Exposition gegenüber Per- und Polyfluoralkylsubstanzen ergeben

NOR-Nr.: TECP2516597D

Betroffene Öffentlichkeit: *Hersteller, Importeure, Exporteure und Vermarkter von Kosmetika, Wachs oder Textilerzeugnissen und Kontrollagenten.*

Betr.: *Regeln für die Umsetzung des Verbots der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Produkten (Textilien, Wachs, Kosmetika), die PFAS enthalten. Diese Verbote sind in Artikel L. 524-1 des Umweltgesetzes verankert. In dem Dekret wird die Restkonzentration von PFAS-Stoffen festgelegt, bei deren Überschreitung die Verbote gelten, sowie die Liste der Produkte, die von diesem Verbot ausgenommen werden können.*

Inkrafttreten: *die Bestimmungen des Dekrets treten am Tag nach einer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.*

Anwendung: *Dieses Dekret wird zur Anwendung der Artikel L. 524-1 und L. 524-2 des Umweltgesetzbuchs in der durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2025-188 vom 27. Februar 2025 über den Schutz der Bevölkerung vor den Risiken im Zusammenhang mit Perfluoralkyl- und Polyfluoralkylstoffen geänderten Fassung erlassen.*

ENTWURF

Der Premierminister,

betreffend den Bericht des Ministers für den ökologischen Wandel, Energie, Klima und Risikoprävention,

gestützt auf die Verordnung (EU) 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates:

gestützt auf das Gesetz Nr. 2025-188 vom 27. Februar 2025 über den Schutz der Bevölkerung vor den Risiken im Zusammenhang mit Substanzen mit Perfluoralkyl und Polyfluoralkyl;

gestützt auf das Umweltgesetzbuch, insbesondere dessen Artikel L. 524-1, L. 524-2 und L. 521-12 bis L. 521-20,

Unter Hinweis auf die Bemerkungen, die während der öffentlichen Konsultation vom XXX 2025 bis zum XXX 2025 gemäß Artikel L. 123-19-1 des Umweltkodex abgegeben wurden;

Erlässt hiermit Folgendes:

Artikel 1

Nach Artikel D. 523-22 der Umweltordnung wird ein Kapitel angefügt, das wie folgt lautet:

„Kapitel V: Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Erzeugnisse, die Perfluoralkyl- und Polyfluoralkylsubstanzen enthalten

„*Artikel D. 525-1.* - Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Perfluoralkyl- und polyfluorierte Alkylsubstanzen“: jeder Stoff, der mindestens ein vollfluoriertes Methyl- (CF3-) oder Methylen- (-CF2-) Kohlenstoffatom ohne angebundene Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Jodatoatome enthält.

Als „Textilie“ gilt jedes Produkt, das im rohen, halbbearbeiteten, bearbeiteten, halbverarbeiteten, hergestellten, halbkonfektionierten oder konfektionierten Zustand unabhängig vom eingesetzten Misch- oder Montagevorgang im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 ausschließlich aus Textilfasern besteht.

„Inverkehrbringen“: entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen. “

„*Artikel D. 525-2.* — Die Erzeugnisse, die unter die Ausnahme von Punkt 3 von Punkt I des Artikels L. 524-1 fallen, sind:

1. Persönliche Schutzausrüstungen, die unter die Verordnung (EU) 2016/425 fallen, sowie persönliche Schutzausrüstungen, die für die Streitkräfte, die innere Sicherheit und die zivile Sicherheit bestimmt sind;

ENTWURF

2. Imprägniermittel, die zur Wiederabdichtung der unter 1. genannten persönlichen Schutzausrüstungen bestimmt sind. “

„*Artikel D. 525-3.* - Die Erzeugnisse, die unter die in Artikel L. 524-1 II vorgesehene Ausnahme fallen, sind:

1. Technische Textilien für industrielle Zwecke;
2. Die folgenden Erzeugnisse, bei denen es keine Alternative zur Verwendung von perfluorierten und polyfluorierten alkylierten Stoffen gibt:
    i) Persönliche Schutzausrüstung, die dazu bestimmt ist, den Benutzer gegen Risiken zu schützen, die unter den Risikopool III, Anhang I, Buchstaben a, c bis f, h und l der Verordnung (EU) 2016/425 fallen;
    ii) Persönliche Schutzausrüstung für die Streitkräfte, die innere Sicherheit und die zivile Sicherheit zum Schutz vor den in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/425 genannten Risiken, Risikopool III Buchstaben a bis m;
    iii) Sanitärtextilien, die für medizinische Zwecke bestimmt sind, einschließlich der für die medizinische Versorgung verwendeten Erzeugnisse gemäß Artikel R. 543-360 Absatz III Nummer 5. “

„*Artikel D. 525-4.* – Der in Artikel L. 524-1 Abschnitt III vorgesehene Restwert, der die Festsetzung des Restkonzentrationswertes ermöglicht, um das Verbot von PFAS mit den technischen Realitäten der Detektion in Einklang zu bringen, entspricht dem Wert, unter dem die Mindestpräsenz von PFAS einer unbeabsichtigten Kontamination im Spurenzustand entspricht, unter folgenden Bedingungen:

- Für alle PFAS, die durch eine gezielte Analyse gemessen werden, ausgenommen Polymere, wird der Schwellenwert auf 25 Teile pro Milliarde (ppb) festgelegt;
- Für die gesamten PFAS, gemessen als Summe der gezielten Analysen von PFAS, gegebenenfalls mit vorherigem Abbau von Vorläufern, aber ohne Polymere, wird der Schwellenwert auf 250 Teile pro Milliarde (ppb) festgelegt;
- Für PFAS einschließlich Polymeren wird der Schwellenwert auf 50 Teile pro Million (ppm) festgelegt.

Diese Werte sollen im Falle von Änderungen der technischen Vorschriften, die gemäß den Europäischen Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 oder (EU) 2019/1021 festgelegt wurden, überarbeitet werden. “

Artikel 2

Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses treten am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Französischen Republik in Kraft.

Artikel 3

Der Minister für ökologischen Wandel, Biodiversität, Forstwirtschaft, Marine-Angelegenheiten und Fischerei ist für die Durchführung dieses Dekrets zuständig, das im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Unterzeichnet am

Der Premierminister:

ENTWURF

Ministerium für Ökologischen Wandel, Biodiversität,
Forstwirtschaft, Marine-Angelegenheiten und Fischerei

Agnès PANNIER-RUNACHER

ENTWURF